

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 2

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Februar

1994

Inhalt

	Seite		Seite
Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau	65	Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt Köln-Nord	68
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter	65	Satzung der Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis St. Wendel	70
Änderung der MTL II-Anwendungsordnung und des MTL II-KF Vom 10. November 1993	65	Meldung zur besonderen Prüfung für Gemeindepastoren zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer	73
Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF Vom 10. November 1993	67	Prüfungen für B- und C-Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen vom 21. – 26. Oktober 1994	74
Änderung der Nebenberufler-Ordnungen Vom 10. November 1993	68	Kirchlicher Hilfsdienst	74
Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen	68	Bestandene Verwaltungsprüfung	74
Zuschußwegfall 1994 aus dem Baustrukturausgleichsfonds	68	Hilfen für behinderte Menschen	75
		Personal- und sonstige Nachrichten	75
		Berichtigung zum KABI. 1/94	80

Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 335 Az. 11-5-3-1-3

Düsseldorf, 21. Januar 1994

Nachdem die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau mit Beschluß der Kirchensynode vom 2. Dezember 1993 dem Ratifizierungsgesetz zu der Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 23. November/2. Dezember 1992 (KABI. 1993 S. 47) zugestimmt hat, tritt diese Vereinbarung zum 1. Februar 1994 in Kraft.

Das Landeskirchenamt

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

Nr. 37470 Az. 13-2-2-1

Düsseldorf, 3. Januar 1994

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 (ARRG) bekanntgemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Änderung der MTL II-Anwendungsordnung und des MTL II-KF Vom 10. November 1993

§ 1

Änderung der MTL II-Anwendungsordnung

Die Ordnung über die Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiter (MTL II-Anwendungsordnung – MTL II-AO) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Nr. 51 zum MTL II vom 24. April 1991“ durch die Worte „Nr. 52 zum MTL II vom 4. November 1992“ ersetzt.
- § 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
„6. Zu § 5
 § 5 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Worte ‚nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende‘ durch die Worte ‚nach der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden‘ ersetzt werden.“
- § 2 Nr. 7 wird wie folgt geändert:
 - Folgender neuer Buchstabe a wird eingefügt:
 „a) In Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 wird das Wort ‚Arbeitnehmer‘ durch das Wort ‚Mitarbeiter‘ ersetzt.“
 - Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.

4. In § 2 wird nach Nr. 8 folgende Nr. 8 a eingefügt:
„8 a. Zu §§ 9 Absatz 4, 11 a, 29 Absatz 4, 38 Absatz 1, 39 Absatz 2 und 40
 §§ 9 Absatz 4, 11 a, 29 Absatz 4, 38 Absatz 1, 39 Absatz 2 und 40 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß anstelle der für die Beamten des Arbeitgebers geltenden Bestimmungen oder Vorschriften die für die Kirchenbeamten geltenden Bestimmungen anzuwenden sind.“
5. In § 2 wird nach Nr. 12 folgende Nr. 12 a eingefügt:
„12 a. Zu § 29
 § 29 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Absatz 4 die Worte ‚des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT)‘ und die Angabe ‚BAT‘ jeweils durch die Angabe ‚BAT-KF‘ ersetzt werden.“
6. In § 2 wird nach Nr. 15 folgende Nr. 15 a eingefügt:
„15 a. Zu § 41
 § 41 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
 a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte ‚des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT)‘ durch die Angabe ‚BAT-KF‘ ersetzt.
 b) In Absatz 1 Satz 2 wird jeweils die Angabe ‚BAT‘ durch die Angabe ‚BAT-KF‘ ersetzt.“
7. § 2 Nr. 18 erhält folgende Fassung:
„18. Zu § 45
 § 45 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
 a) Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:
 ‚d nach Vollendung des 18. Lebensjahres beruflich im Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterverhältnis verbrachte Zeiten einer Tätigkeit bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Buchst. d BAT-KF;‘
 b) In Absatz 2 Unterabsatz 3 werden die Worte ‚beim Bund‘ durch die Worte ‚bei demselben Arbeitgeber oder einem anderen in § 6 Absatz 2 genannten Arbeitgeber‘ ersetzt.“
8. In § 2 wird nach Nr. 18 folgende Nr. 18 a eingefügt:
„18 a. Zu § 48
 § 48 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Buchstabe c der Protokollnotiz zu Absatz 3 Unterabsatz 2 die Worte ‚nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder‘ durch die Worte ‚nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter‘ ersetzt werden.“
9. In § 2 werden die bisherige Nr. 19 die Nr. 19 a und die bisherige Nr. 19 a die Nr. 19.
10. In § 2 wird die bisherige Nr. 23 durch folgende neue Nr. 23 ersetzt:
„23. Zu § 74
 § 74 wird nicht angewendet.“
11. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 a) Die Buchstaben a, c, d, e und f werden gestrichen.
 b) Die Buchstaben b, g und h werden die Buchstaben a, b und c.
 c) In Buchstabe a (neu) wird die Jahreszahl „1962“ durch die Jahreszahl „1963“ ersetzt.

§ 2

Änderung des MTL II-KF

Aus den Änderungen der MTL II-Anwendungsordnung in § 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des MTL II-KF:

1. In § 5 Satz 1 werden die Worte „nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende in der für den kirchlichen Bereich geltenden Fassung (AuszubildendenTV-KF)“ durch die Worte „nach der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 2 werden nach den Worten „von diesem Tarifvertrag“ die Worte „dem MTArb-O“ eingefügt.
3. In § 15 Abs. 2 werden in Buchstabe a die Zahl „50“ durch die Zahl „49“ und in Buchstabe b die Zahl „55“ durch die Zahl „54“ ersetzt.
4. In § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „dienstplanmäßigen“ die Worte „bzw. betriebsüblichen“ eingefügt.
5. In § 20 Abs. 3 Unterabs. 4 werden jeweils die Worte „einschließlich des Landes Berlin“ gestrichen.
6. In § 29 Abs. 4 werden die Worte „des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT)“ und die Angabe „BAT“ durch die Angabe „BAT-KF“ ersetzt.
7. § 29 a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Wechselschicht- und Schichtzuschläge“ durch die Worte „Wechselschicht- und Schichtzulagen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Worte „einen Wechselschichtzuschlag“ durch die Worte „eine Wechselschichtzulage“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Unterabsatz 1 werden die Worte „einen Schichtzuschlag“ durch die Worte „eine Schichtzulage“ ersetzt.
 - bb) In Unterabsatz 2 werden die Worte „Der Schichtzuschlag“ durch die Worte „Die Schichtzulage“ ersetzt.
 - d) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:
 „(4) Bei der Berechnung der Zeitzuschläge (§ 27 Abs. 1) und des Sterbegeldes (§ 47 Abs. 3) bleiben die Wechselschicht- und Schichtzulagen unberücksichtigt.“
8. In § 30 Abs. 2 Unterabs. 2 wird die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.
9. In § 31 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Haus-“ gestrichen.
10. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb werden nach den Worten „die diesen Tarifvertrag“ die Worte „den MTArb-O“ eingefügt.
 - b) In Nr. 4 Satz 2 werden die Worte „eines vorgezogenen oder flexiblen Altersruhegeldes“ durch die Worte „einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres“ ersetzt.
11. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT)“ durch die Angabe „BAT-KF“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „§ 29 BAT“ durch die Worte „§ 29 BAT-KF“, die Worte „§ 34 Abs. 1 BAT“ durch die Worte „§ 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT-KF“ und die Worte „§ 34 Abs. 1 BAT § 30 Abs. 2“ durch

- die Worte „§ 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT § 30 Abs. 2 Unterabs. 1“ ersetzt.
- c) Die Protokollnotiz wird gestrichen.
12. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 Satz 2 Buchst. a erhält folgende Fassung
„a) der Arbeiter eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.“
- b) Absatz 10 Unterabs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Überzahlter Krankengeldzuschuß und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1.“
- c) Es wird die folgende Übergangsvorschrift angefügt:
„Übergangsvorschrift zu Absatz 5 Satz 2 Buchst. a:
Einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) steht eine Rente wegen Invalidität (Artikel 2 §§ 7, 45 RÜG) gleich.“
13. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Unterabs. 2 Buchst. d wird das Wort „bezüglich“ durch das Wort „beruflich“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Unterabs. 3 werden die Worte „beim Bund“ durch die Worte „bei demselben Arbeitgeber oder einem anderen in § 6 Abs. 2 genannten Arbeitgeber“ ersetzt.
14. In § 47 Abs. 1 werden die Buchstaben b und c durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:
„b) die Abkömmlinge des Arbeiters“.
15. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Unterabsatz 1 werden in Buchstabe c das Komma durch das Wort „und“ und in Buchstabe d nach dem Klammerzusatz das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und der Buchstabe e gestrichen.
- bb) In Unterabsatz 2 Satz 1 und in Unterabsatz 3 werden jeweils die Worte „Buchst. a bis e“ durch die Worte „Buchst. a bis d“ ersetzt.
- b) In § 48 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 30 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 6“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „und der Wechselschicht- und Schichtzuschläge (§§ 29, 29 a)“ durch den Klammerzusatz „(§ 29)“ ersetzt.
- d) In Buchstabe c der Protokollnotiz zu Absatz 3 Unterabs. 2 werden die Worte „nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder“ durch die Worte „nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter“ ersetzt.
16. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 3 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Urlaubslohn“ die Worte „ggf. zuzüglich des Sozialzuschlags“ eingefügt.
17. In § 57 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 6)“ gestrichen.
18. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Unterabsatz 1 werden
- in Satz 4 die Worte „Rente auf Zeit (§ 1276 RVO, § 53 AVG, § 72 RKG)“ durch die Worte „befristete Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“ und
- in Satz 5 das Wort „Zeitrente“ durch die Worte „befristete Rente“ ersetzt.
- bb) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG“ durch die Worte „Altersrente nach § 36 oder § 37 SGB VI“ ersetzt.
- c) Es wird die folgende Übergangsvorschrift angefügt:
„Übergangsvorschrift:
Einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit steht eine Rente wegen Invalidität (Artikel 2 §§ 7, 45 RÜG) gleich.
20. § 74 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
21. SR 2 k Nr. 4 Buchst. c wird gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Iserlohn, den 10. November 1993

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
gez. Hildebrandt

**Änderung des
Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF
Vom 10. November 1993**

§ 1

**Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans
zum BAT-KF**

Der Allgemeine Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (AVGP.-BAT-KF) wird wie folgt geändert:

Berufsgruppe 3.2 – Arzthelferinnen, Apothekenhelferinnen, zahnärztliche Helferinnen –

Die Berufsgruppe 3.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Fallgruppe 5 wird die Angabe „Fallgruppe 3“ durch die Angabe „Fallgruppe 4“ ersetzt.
- b) In Fallgruppe 7 wird die Angabe „Fallgruppe 5“ durch die Angabe „Fallgruppe 6“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Dezember 1992 in Kraft.

Iserlohn, den 10. November 1993

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
gez. Hildebrandt

Änderung der Nebenberufler-Ordnungen Vom 10. November 1993

§ 1

Änderung der Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter

Die Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter wird wie folgt geändert:

- § 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Absatz 1 gilt sinngemäß für die Zahlung der Zuwendung, des Urlaubsgeldes und des Sterbegeldes.“
- § 5 Abs. 5 wird gestrichen.

§ 2

Änderung der Küsterordnung

Die Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung – KüsterO) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 gilt sinngemäß für die Zahlung der Zuwendung, des Urlaubsgeldes und des Sterbegeldes.“

§ 3

Änderung der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker

Die Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 gilt sinngemäß für die Zahlung der Zuwendung, des Urlaubsgeldes und des Sterbegeldes.“

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Iserlohn, den 10. November 1993

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
gez. Hildebrandt

Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen

Nr. 705 Az. 14-15-2-1

Düsseldorf, 10. Januar 1994

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Runderlaß vom 1. Dezember 1993 – B 2730 - 13.1.2 - IV A 4 – gem. § 13 Abs. 1 der Dienstwohnungsverordnung (DWVO) die Kostensätze für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993 wie folgt bekanntgegeben:

Energieträger	DM je qm Wohnfläche
Heizöl EL, Abwärme	10,38
Gas	11,89
Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl	14,07

Das Landeskirchenamt

Zuschußwegfall 1994 aus dem Baustrukturausgleichsfonds

Nr. 40344 Az. 14-10-6

Düsseldorf, 13. Januar 1994

Damit der Rückgang der Kirchensteuereinnahmen sich nicht allzu negativ auf die Haushaltspläne der Kirchengemeinden auswirkt, hat der erweiterte Finanzausschuß die Umlagen für die Landeskirche in der Weise festgesetzt, daß der landeskirchliche Haushalt 1994 drastisch reduziert werden mußte.

Das hat u. a. zur Folge, daß im Jahr 1994 keine Mittel für den Baustrukturausgleichsfonds bereitgestellt werden können. Somit können 1994 auch keine Zuschüsse aus dem Baustrukturausgleichsfonds bewilligt werden.

Wir bitten, in diesem Jahr keine Anträge an uns zu richten. Falls im Jahr 1995 wieder Mittel für den Baustrukturausgleichsfonds bereitgestellt werden, werden wir das bekannt geben.

Das Landeskirchenamt

Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt Köln-Nord

Auf Grund von § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) haben die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Köln-Gartenstadt Nord, Köln-Mauenheim-Weidenpesch, Köln-Neue Stadt, Köln-Niehl, Köln-Nippes, Köln-Pesch und Köln-Worringen folgende gemeinsame Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz des Verwaltungsamtes

- (1) Die vorstehend aufgeführten Kirchengemeinden unterhalten ein gemeinsames Verwaltungsamt, das den Namen „Evangelisches Verwaltungsamt Köln-Nord“ führt.
- (2) Das Verwaltungsamt hat seinen Sitz in 50737 Köln.

§ 2

Verwaltungsamtsausschuß

(1) Zur gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten des Verwaltungsamtes wird nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a des Verbandsgesetzes ein Verwaltungsamtsausschuß gebildet.

(2) Jedes Presbyterium entsendet in den Verwaltungsamtsausschuß seinen jeweiligen Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied, das für die Dauer einer Wahlperiode des Presbyteriums gewählt wird. Für dieses Mitglied des Presbyteriums ist ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Der Verwaltungsamtsausschuß wählt für die Dauer eines Haushaltsjahres aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie dessen ersten und zweiten Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Für die Verhandlungen und die Beschlußfassungen des Verwaltungsamtsausschusses gelten die Artikel 116 Abs. 2 und 3 und Art. 117 bis Artikel 124 der Kirchenordnung sinngemäß.

(5) Der Leiter des Verwaltungsamtes und/oder sein(e) Stellvertreter/in nimmt/nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsamtsausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 3

Vertretung des Verwaltungsamtes

(1) Die Leitung, Verwaltung und rechtliche Vertretung des Verwaltungsamtes nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b des Verbandsgesetzes nimmt der Verwaltungsamtsausschuß für die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden wahr.

(2) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, die der Verwaltungsamtsausschuß im Rahmen seiner Aufgaben ausstellt, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Verwaltungsamtsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde des Vorsitzenden versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung und die Bevollmächtigung des Verwaltungsamtsausschusses durch die beteiligten Kirchengemeinden festgestellt.

(3) Die Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden für ihren eigenen vom Verwaltungsamt wahrzunehmenden Geschäftskreis werden durch diese Satzung nicht berührt.

(4) Dritten gegenüber treten die beteiligten Kirchengemeinden in allen Angelegenheiten des Verwaltungsamtes als Gesamtgläubiger oder als Gesamtschuldner auf. Im Innenverhältnis werden sie im Zweifel nach dem jeweils letzten Verteilungsschlüssel nach § 6 Abs. 2 berechtigt und verpflichtet.

§ 4

Aufgaben des Verwaltungsamtsausschusses

(1) Der Verwaltungsamtsausschuß beschließt mit verbindlicher Wirkung in allen Angelegenheiten des Verwaltungsamtes, insbesondere über

1. die Festlegung des Aufgabenkreises unter Beachtung des § 5,
2. den Stellenplan, die Berufung des Leiters und der Kirchenbeamten,
3. die Einstellung, die Eingruppierung, die Höhergruppierung, die Kündigung und über weitere Personalangelegenheiten der Mitarbeiter, soweit er sich diese vorbehalten hat,
4. die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich der Festsetzung der Kostenanteile nach § 6 Abs. 2, sowie die Feststellung der Jahresrechnung,
5. die Geschäftsordnung für das Verwaltungsamt (§ 8),

6. Vereinbarungen mit Leitungsorganen von Kirchengemeinden oder kirchlichen Einrichtungen zur Übernahme bestimmter Aufgaben durch das Verwaltungsamt oder Wahrnehmung von ihm übertragenen Aufgaben,
7. die Führung der Kirchenbücher,
8. das kirchliche Meldewesen,
9. die Anlegung und Führung der Aktenverzeichnisse und die Verwaltung der Archive.

(2) Beschlüsse zum Stellenplan und zur Berufung von Kirchenbeamten bedürfen der Zustimmung von 5 der 7 Presbyterien. Der Berufung des Leiters des Verwaltungsamtes müssen 6 der 7 Presbyterien zustimmen.

§ 5

Aufgabenbereich des Verwaltungsamtes

Die Kirchengemeinden übertragen dem Verwaltungsamt mit seinen Vorortstellen, die im Nahbereich der Kirchengemeinden tätig sind, insbesondere folgende Verwaltungsaufgaben:

1. die Vorbereitung und die Ausführung von Beschlüssen der Leitungsorgane und ihrer Ausschüsse,
2. das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
3. die Vermögensverwaltung,
4. die Bearbeitung der Personalangelegenheiten,
5. die Verwaltung der Liegenschaften, Miet- und Pachtobjekte,
6. die zentrale Beschaffung von Ge- und Verbrauchsgütern im Zusammenwirken mit den Kirchengemeinden, soweit dies sachlich und wirtschaftlich geboten ist.

§ 6

Verwaltungskosten und -vermögen

(1) Die Kosten des Verwaltungsamtes werden in dessen Haushaltsplan festgelegt.

(2) Soweit die eigenen Einnahmen des Verwaltungsamtes nicht ausreichen, werden die Kosten auf die beteiligten Kirchengemeinden entsprechend der Gesamtsumme der jeweils letzten Schlußabrechnung des Stadtkirchenverbandes umgelegt. Die Personalkosten der Vorortkräfte werden nach einem gesonderten vom Verwaltungsamtsausschuß festgelegten Verteilerschlüssel umgelegt.

(3) Die Gegenstände, die die beteiligten Kirchengemeinden in das Verwaltungsamt einbringen oder die für das Verwaltungsamt beschafft werden, werden gemeinsames Eigentum. Im Falle einer Auseinsetzung über das gemeinschaftliche Vermögen wird bei der Aufteilung der Vermögensanteile angewendet, der zum Zeitpunkt der Auseinsetzung nach Absatz 2 für die Kostenverteilung gültig ist.

§ 7

Mitarbeiter des Verwaltungsamtes

Alle Stellen des Verwaltungsamtes für Kirchenbeamte, Angestellte und Arbeiter errichten die beteiligten Kirchengemeinden gemeinsam.

§ 8

Geschäftsordnung für das Verwaltungsamt

(1) Zum Aufgabenbereich (§ 5), zur Ordnung und Leitung des Verwaltungsamtes ist eine Geschäftsordnung zu erlassen.

(2) Die dem Verwaltungsamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jede Kirchengemeinde gesondert zu bearbeiten. Die Verwendung gemeinsamer technischer Hilfsmittel und die Führung einer gemeinsamen Kasse bleiben unberührt.

§ 9

Leiter des Verwaltungsamtes

(1) Der Leiter des Verwaltungsamtes führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ihm obliegt die Leitung des Dienstbetriebes und die Verteilung der Geschäfte im Verwaltungsamt. Die Mitarbeiter des Verwaltungsamtes sind ihm unterstellt.

(2) Der Verwaltungsamtsleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Verwaltungsaufgaben gemäß § 5 verantwortlich.

(3) Dem Verwaltungsamtsleiter wird gemäß Art. 123 Abs. 1 KO die Führung des amtlichen Schriftverkehrs und die unterschriftliche Vollziehung der Kassenanordnungen für das Verwaltungsamt übertragen. Die Bestimmungen der landeskirchlichen Verfügung Nr. 15964 Az. 12-2-2 vom 6. September 1979 sind zu beachten.

Die Kirchengemeinden können sich durch Einzelbeschluß für ihren Bereich dieser Regelung anschließen.

§ 10

Änderung der Trägerverbundes

(1) Weitere benachbarte Kirchengemeinden können dem Verwaltungsamt angeschlossen werden, wenn alle Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden einverstanden sind und das Presbyterium der aufzunehmenden Kirchengemeinde dieser Satzung zustimmt. Der Anschluß bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und ist im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen.

(2) Bei einem Anschluß weiterer Kirchengemeinden werden die bei ihr tätigen Verwaltungsmitarbeiter, soweit erforderlich, von dem Verwaltungsamt übernommen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Kirchengemeinde aus dem Trägerverbund für das Verwaltungsamt ausscheiden will.

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Satzungen zur Änderung oder Aufhebung dieser Satzung bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Presbyterien aller beteiligten Kirchengemeinden und der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Die Satzung für das Verwaltungsamt, genehmigt am 23. Mai 1985 (KABl. S. 113) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.

(3) Diese Satzung und Satzungen zu ihrer Änderung oder Aufhebung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Köln, den 16. September 1993

Köln, den 18. November 1993

Die Presbyterien
der angeschlossenen Kirchengemeinden

(Siegel) Köln-Gartenstadt Nord
gez. Unterschriften

(Siegel) Köln-Mauenheim-Weidenpesch
gez. Unterschriften

(Siegel) Köln-Neue Stadt
gez. Unterschriften

(Siegel) Köln-Niehl
gez. Unterschriften

(Siegel)

Köln-Nippes
gez. Unterschriften

(Siegel)

Köln-Pesch
gez. Unterschriften

(Siegel)

Köln-Worringen
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 3. Januar 1994

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung der Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis St. Wendel

Auf der Grundlage des Artikels 155 in Verbindung mit Artikel 152 der Kirchenordnung hat die Kreissynode des Kirchenkreises St. Wendel folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt 1 Grundsätzliches

§ 1 Ziele

1. Die Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Gremien der Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis St. Wendel bezeugen der jungen Generation das Evangelium von Jesus Christus in der Hoffnung, daß junge Menschen es annehmen und lernen, in Gemeinschaft mit Jesus Christus zu leben.
2. Die Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Gremien der Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis St. Wendel versuchen, junge Menschen zu christlicher Verantwortung in Kirche und Gesellschaft, zur Mitarbeit bei der Überwindung sozialer und individueller Nöte und zur Pflege der Verständigung unter den Völkern auf der Grundlage ökumenischer Arbeit zu erzielen.

§ 2 Arbeitsebenen

1. Auf der Ebene der Kirchengemeinden arbeiten die Kirchengemeinden direkt oder in einem vertraglich geregelten Jugendarbeitsverbund.
Die Kirchengemeinden können untereinander und/oder mit dem Kirchenkreis die Zusammenarbeit in Hinblick auf inhaltliche, strukturelle, personelle und finanzielle Auswirkungen vertraglich vereinbaren.
2. Das „Referat für Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis St. Wendel“ arbeitet auf der Ebene des Kirchenkreises St. Wendel zur Erfüllung ihrer übergemeindlichen Aufgabe gegenüber der jungen Generation.

§ 3 Arbeitsbereiche

1. Auf der Ebene der Kirchengemeinden arbeitet die zuständige Kirchengemeinde oder der entsprechende Jugendar-

beitsverbund, je nach personeller und struktureller Voraussetzung, in folgenden Arbeitsbereichen:

- A. Kindergruppenarbeit
 - B. Jugendgruppenarbeit
 - C. Jugendprojektarbeit
 - D. Jugendbildungsarbeit
 - E. Jugendgottesdienstarbeit
 - F. Teestubenarbeit
 - G. OT-Arbeit
 - H. Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiter
2. Das „Referat für Kinder- und Jugendarbeit“ arbeitet für alle Gemeinden des Kirchenkreises St. Wendel in folgenden Arbeitsbereichen:
 - A. Aus- und Weiterbildung von ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendarbeit
 - B. Betreuung und Begleitung der ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit
 - C. Theologische Zurüstung der ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit
 - D. Jugendpolitische Vertretung der Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis St. Wendel im kommunalen, staatlichen und kirchlichen Bereich
 - E. Zentral- und Modellveranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis St. Wendel
 3. Beide Arbeitsebenen verpflichten sich zu einer Zusammenarbeit als gleichberechtigte Partner.

§ 4

Arbeitsformen

Die Arbeit in der Kirchengemeinde, im Jugendarbeitsverbund und auf der Kirchenkreisebene findet in vielfältigen Formen wie Gruppenarbeit, Projektarbeit, Freizeiten, Seminaren, Jugentagen und Jugendrüstzeiten statt. Die Arbeitsformen sind entsprechend den Erfordernissen auszuwählen, einzusetzen und weiterzuentwickeln.

§ 5

Kostenträger

1. Jede Gemeinde trägt die jeweiligen Personal- und Sachkosten für ihre Kinder- und Jugendarbeit.
2. Die Personal- und Sachkosten des Referates für Kinder- und Jugendarbeit werden von allen Gemeinden des Kirchenkreises über die kreiskirchliche Umlage gemeinsam getragen.
3. Bei einer vertraglich gesicherten Zusammenarbeit von Gemeinden mit dem Referat für Kinder- und Jugendarbeit sind eventuell anfallende Personal- und Sachkosten auf der kreiskirchlichen Ebene von den jeweiligen Vertragsgemeinden zu finanzieren.

Abschnitt 2

Die Arbeit im Jugendarbeitsverbund

§ 6

Grundlagen der Arbeit im Jugendarbeitsverbund

1. Die Zusammenarbeit im Jugendarbeitsverbund ist in einer Vereinbarung durch die Presbyterien der zusammenarbeitenden Kirchengemeinden festzulegen.

2. Zur fachlichen Leitung der Arbeit im Jugendverbund wird ein gemeinsamer Ausschuß für Kinder- und Jugendarbeit gebildet.
3. Zur Durchführung der Arbeit des Jugendarbeitsverbundes werden neben- und/oder hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter eingestellt.
4. Die ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendarbeitsverbundes bilden gemeinsam den Mitarbeiterkreis.

§ 7

Der Ausschuß für Kinder- und Jugendarbeit des Jugendarbeitsverbundes

1. Die Presbyterien der angeschlossenen Kirchengemeinden bilden gemäß Artikel 127 und 128 der Kirchenordnung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gegenüber der jungen Generation einen gemeinsamen Ausschuß für Kinder- und Jugendarbeit (Fachausschuß).
2. Die beteiligten Presbyterien legen die Gesamtgröße des Zuständigen Ausschusses für Kinder- und Jugendarbeit fest. Dem Ausschuß sollen nicht mehr als 12 Personen angehören. Dabei sind Mitglieder der Presbyterien angemessen zu berücksichtigen.
3. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Presbyterien gewählt, die Hälfte der Mitglieder auf Vorschlag der in den Gemeinden bestehenden Gruppierungen der Kinder- und Jugendarbeit.
4. Der Ausschuß für Kinder- und Jugendarbeit hat folgende Aufgaben:
 - A. Beratung der angeschlossenen Presbyterien in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit
 - B. Erstellung der Konzeption des Jugendarbeitsverbundes
 - C. Koordinierung der Kinder- und Jugendarbeit im Verbund
 - D. Unterstützung und Begleitung der Arbeit der ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendarbeitsverbund
 - E. Zusammenarbeit mit den anderen Diensten der Kirchengemeinden.
 - F. Förderung des ökumenischen Gedankens in der Kinder- und Jugendarbeit
 - G. Vorschlag für den Etat des Jugendarbeitsverbundes
 - H. Verfügung über die festgestellten Mittel des Jugendarbeitsverbundes im Rahmen der von den Presbyterien und den kirchlichen Verwaltungsvorschriften festgelegten Grundsätze. Personalkosten und bestehende Rechtsverpflichtungen sind von diesem Verfügungsrecht ausgenommen.
 - I. Beratungs- und Vorschlagsrecht bei der Einstellung der haupt- und/oder nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Kinder- und Jugendarbeit des Verbundes
 - J. Anhörungs- und Antragsrecht an die Presbyterien der Arbeitsregion
 - K. Vorschlag für die Berufung eines Mitgliedes des Ausschusses in den synodalen Fachausschuß für Kinder- und Jugendarbeit. Der Vorschlag bedarf der Bestätigung der Presbyterien.
5. Der Ausschuß wird jeweils nach Neubildung der Presbyterien neu gebildet. Wiederwahl ist möglich.
6. Der Ausschuß tritt regelmäßig, mindestens jedoch 4 mal im Jahr, zusammen. Er muß auf Antrag von mindestens 1/3

der stimmberechtigten Mitglieder oder eines der Presbyterien einberufen werden.

7. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden vorbereitet und geleitet.
8. Für die Beratungen und die Beschlußfassung des Ausschusses gelten die Regelungen der Artikel 117-122 der Kirchenordnung entsprechend.

§ 8

Mitarbeiterkreis

1. Die ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit des Jugendarbeitsverbundes bilden den Mitarbeiterkreis des Verbundes.
2. Der Mitarbeiterkreis sollte bei seinen, mindestens vierteljährlichen, Treffen die Möglichkeiten des kollegialen Erfahrungsaustausches, der Diskussion von konzeptionellen, organisatorischen und arbeitsvorhabenbezogenen Fragen und der Fort- bzw. Weiterbildung bieten.
3. Die Betreuung und Begleitung des Mitarbeiterkreises wird durch die/den neben- und/oder hauptamtliche(n) Mitarbeiterin(nen)/Mitarbeiter des Jugendarbeitsverbundes wahrgenommen.

Abschnitt 3

Die Arbeit auf der Ebene des Kirchenkreises

§ 9

Grundlagen der Arbeit auf der Kirchenkreisebene

1. Das Referat für Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis St. Wendel arbeitet auf der Kirchenkreisebene für alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises St. Wendel.
2. Die auf dieser Ebene anfallenden Personal- und Sachkosten werden von allen Gemeinden über die Kirchenkreismulage anteilig getragen.
3. Zur fachlichen Leitung der Arbeit des Referates auf der Kirchenkreisebene wird von der Kreissynode ein Fachausschuß für Kinder- und Jugendarbeit gebildet (Art. 152 KO).
4. Zur Durchführung der Arbeit des Referates werden eine Geschäftsstelle eingerichtet und neben- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter eingestellt.
5. Die ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit auf der Gemeinde- und Kirchenkreisebene bilden den Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Kinder- und Jugendarbeit.
6. Die Bildungs- und Freizeitstätte Kappeln wird vom Kirchenkreis für die Arbeit an Kindern und Jugendlichen unterhalten. Die Betreuung und Verwaltung der Bildungs- und Freizeitstätte wird durch die Geschäftsstelle wahrgenommen.

§ 10

Der Fachausschuß für Kinder- und Jugendarbeit des Evangelischen Kirchenkreises St. Wendel

1. Im Kirchenkreis wird für die Arbeit mit jungen Menschen von der Kreissynode ein synodaler Fachausschuß für Kinder- und Jugendarbeit, nach der KO Art. 152 gebildet. Er trägt den Namen „Fachausschuß für Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis St. Wendel“.
2. In den synodalen Fachausschuß für Kinder- und Jugendarbeit sollen insbesondere von der Kreissynode gewählt werden:

- A. bis zu sechs sachkundige Mitglieder aus den Presbyterien und Ausschüssen für Kinder- und Jugendarbeit
- B. bis zu sechs sachkundige Mitglieder aus der aktiven Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis St. Wendel
- C. bis zu zwei der für die Kinder- und Jugendarbeit auf der Ebene des Kirchenkreises angestellten Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter

mit beratender Stimme:

- D. die/der Synodalbeauftragte für Kindergottesdienst
- E. die/der Synodalbeauftragte für Konfirmandenarbeit

3. Der Ausschuß hat, unbeschadet der Zuständigkeit der Kirchengemeinden und der Kreissynode, folgende Aufgaben:
 - A. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit
 - B. Erstellung der Konzeption der synodalen Kinder- und Jugendarbeit
 - C. Koordination der synodalen Kinder- und Jugendarbeit
 - D. Unterstützung der für die Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis tätigen Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter
 - E. Vorschläge für den Jugendetat der Synode
 - F. Verfügung über die festgestellten Mittel der synodalen Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der von der Kreissynode bzw. dem Kreissynodalvorstand und den kirchlichen Verwaltungsvorschriften festgelegten Grundsätze. Personalkosten und bestehende Rechtsverpflichtungen sind von diesem Verfügungsrecht ausgenommen.
 - G. Vertretung der Kinder- und Jugendarbeit gegenüber der Öffentlichkeit und anderen Jugendverbänden; im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand
 - H. Jugendpolitische Vertretung der Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Kreisjugendring, Kinder- und Jugendhilfeausschuß) im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand
 - I. Entsendung der Delegierten des Kirchenkreises in die „Konferenz für Jugendarbeit im Rheinland“ und die „Evangelische Landesjugendvertretung der EKIR“.
4. Der Synodale Fachausschuß für Kinder- und Jugendarbeit wird jeweils bei Neubildung der Kreissynode gebildet. Wiederwahl ist möglich.
5. Der/Die Vorsitzende des Ausschusses wird von der Kreissynode gewählt. Der/Die Vorsitzende muß die Befähigung zum Presbyteramt besitzen und wird durch die Wahl Mitglied der Kreissynode, sofern sie/er ihr nicht schon ohnehin angehört.
Die/Der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Hierbei unterstützen ihn die haupt- und/oder nebenamtlichen Mitarbeiter und/oder Mitarbeiterinnen.
6. Der Ausschuß tritt regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr, zusammen. Er muß auf Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern oder des Kreissynodalvorstandes einberufen werden.
7. Für die Beratungen und die Beschlußfassung des Ausschusses gelten die Regelungen der Artikel 117-122 der Kirchenordnung entsprechend.

§ 11

Die Geschäftsstelle des Referates für Kinder- und Jugendarbeit

1. Die Kreissynode schafft die für die Durchführung der Arbeit auf der Kirchenkreisebene notwendigen haupt- und/oder nebenamtlichen Fachpersonalstellen und richtet die Ge-

schäftsstelle des Referates für Kinder- und Jugendarbeit ein. Der Kreissynodalvorstand stellt nach diesem Stellenplan den/die entsprechende(n) Mitarbeiterin(nen) und/oder Mitarbeiter ein.

2. Die auf der Kirchenkreisebene arbeitenden ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten im Rahmen der Geschäftsstelle.
3. Die Dienstaufsicht und die Fachaufsicht über den/die Mitarbeiterin(nen) und/oder Mitarbeiter in der Geschäftsstelle wird durch den Kreissynodalvorstand wahrgenommen. Der Kreissynodalvorstand kann Näheres in einer Geschäftsordnung regeln.
4. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter wird mit der Geschäftsführung des Referates für Kinder- und Jugendarbeit beauftragt und ist Synodaljugendreferent bzw. Synodaljugendreferent des Kirchenkreises St. Wendel.

§ 12

Der Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Die ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiter auf der Gemeindeebene und der Kirchenkreisebene bilden den Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis St. Wendel.
2. Der Konvent tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen.
3. Der Konvent hat beratende Funktion.
Er hat folgende Aufgaben:
 - Kollegialer Erfahrungsaustausch
 - Diskussion konzeptioneller, organisatorischer und arbeitsbezogener Fragen sowie Fragen der Fort- und Weiterbildung
4. Die Betreuung und Begleitung des Konventes wird der Geschäftsstelle übertragen.

§ 13

Die Bildungs- und Freizeitstätte Kappeln

1. Zur Durchführung von Tagungen, Seminaren und Freizeiten des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden unterhält der Kirchenkreis in Kappeln eine Bildungs- und Freizeitstätte.
2. Die Betreuung und Verwaltung der Bildungs- und Freizeitstätte Kappeln wird durch die Geschäftsstelle wahrgenommen.
3. Die Bildungs- und Freizeitstätte Kappeln kann auch an Gruppen, die nicht aus dem Kirchenkreis stammen, vermietet werden.

§ 14

Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

1. Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises, auch im Bereich des Referates für Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis St. Wendel. Die Kreissynode bzw. der Kreissynodalvorstand sind für die Grundsatzentscheidung über Planung, Zielsetzung und Durchführung der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendarbeit verantwortlich.
2. Der Kreissynodalvorstand kann Entscheidungen des Fachausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse des Fachausschusses aufheben oder ändern.

Abschnitt 4 Schlußbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
2. Änderungen dieser Satzung müssen von der Kreissynode beschlossen werden und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Offenbach, am 7. November 1993

(Siegel)

Die Kreissynode
des Kirchenkreises St. Wendel
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 3. Januar 1994
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

(Siegel)

Meldung zur besonderen Prüfung für Gemeindemissionare zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer

Nr. 367 Az. 13-1-4-5

Düsseldorf, 25. Januar 1994

Unter Hinweis auf die Prüfungsordnung für die besondere Prüfung für Gemeindemissionare zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer vom 7. Dezember 1989 – KABI. 2/1990 Seite 22 – bitten wir die Gemeindemissionare/Gemeindemissionarinnen, die im September 1994 als Gemeindemissionare/Gemeindemissionarinnen tätig sein werden, dann seit mindestens zehn Jahren ordiniert sind und eine mindestens zehnjährige Berufstätigkeit als Gemeindemissionar/Gemeindemissionarin nachweisen können, um ihre Meldung zur besonderen Prüfung.

Die Prüfungen finden in der Zeit vom 12. bis 16. September 1994 in Düsseldorf statt. Sie werden für die einzelnen Prüflinge am Nachmittag beginnen und am anderen Tag mittags zu Ende gehen.

Meldeschuß ist am 10. Juni 1994.

Meldefomulare können beim Landeskirchenamt angefordert werden (auch telefonisch: 02 11 / 45 62-374).

Das Landeskirchenamt

**Prüfungen
für B- und C-Kirchenmusiker/
Kirchenmusikerinnen
vom 21. – 26. Oktober 1994**

Nr. 1454 Az. 13-6-5

Düsseldorf, 17. Januar 1994

1. Die nächsten Prüfungen für B- und C-Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen finden vom **21. – 26. Oktober 1994** in Düsseldorf statt.

Die **B-Prüfung** wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABl. S. 57) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABl. S. 86) durchgeführt.

Die **C-Prüfung** wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABl. S. 65) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABl. S. 86) durchgeführt.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 18 Abs. 2 und 3 und der B- und C-Prüfungsordnung über den Leiter der Ausbildungseinrichtung an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten. Er muß spätestens am **30. April 1994** (Datum des Poststempels) dem Landeskirchenamt vorliegen. C-Prüfungskandidaten mit privater Ausbildung richten ihren Zulassungsantrag unmittelbar an das Landeskirchenamt. Besondere Wünsche, die sich aus den Prüfungsbestimmungen ergeben, sind im Zulassungsantrag zu vermerken.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) **B-Prüfung**

1. handgeschriebener Lebenslauf und Lichtbild
2. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses
3. Studiennachweis (beglaubigte Kopie des Studienbuches) und Votum der Ausbildungseinrichtung
4. ggf. Nachweis einer abgelegten C-Prüfung
5. falls die Zulassung zur zweiten Teilprüfung beantragt wird: Leistungsnachweise gemäß § 4 Abs. 1 und Nachweis über den Gemeindegottesdienst und das Gemeindegesingen gemäß § 4 Abs. 2 sowie eine Liste mit zwölf Choralvorspielen gemäß § 11 Nr. 1.1

Jedem weiteren Antrag sind die unter Nr. 1 und 3 genannten Unterlagen beizufügen.

b) **C-Prüfung**

1. handgeschriebener Lebenslauf und Lichtbild
2. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses
3. Konfirmationsbescheinigung
4. pfarramtliches Zeugnis
- 5.1 Studiennachweis (beglaubigte Kopie des Studienbuches) und Votum der Ausbildungseinrichtung
- 5.2 Bewerber mit anderweitiger Vorbildung gemäß § 2 Abs. 3: Votum des Kirchenmusikwartes über die Eignung sowie Bescheinigung der Fachlehrer über die Ausbildungsdauer und -inhalte
6. Nachweis über den Gemeindegottesdienst und das Gemeindegesingen gemäß § 10
7. Liste mit mindestens zwölf Choralvorspielen gemäß § 11 Nr. 1.1

Im einzelnen weisen wir noch auf folgendes hin:

- 1) Die Themen der **wissenschaftlichen Hausarbeit** und die Einzelheiten der **kompositorischen Hausarbeit** für die B-Prüfung gemäß §§ 9 und 10 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 3. März

1988 werden den Ausbildungseinrichtungen zum Ende des Sommersemesters bzw. Beginn des Wintersemesters bekanntgegeben.

- 2) Auf Beschluß des Prüfungsausschusses werden Kandidaten mit privater Vorbildung nur dann zur C-Prüfung bzw. C-Chorleiterprüfung zugelassen, wenn Sie an den jährlichen Wochenendfreizeiten des Landesverbandes evangelischer Kirchenchöre im Rheinland, Martin-Luther-Straße 12, 42285 Wuppertal, teilgenommen haben und ein befürwortendes Votum des Lehrgangleiters und eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses beibringen.

- 3) Mit einer Zulassung zur Prüfung ist nur dann zu rechnen, wenn die Antragsunterlagen bis zum Anmeldetermin **vollständig** vorliegen.

2. Die **Anstellungsfreizeit** findet vom **26. Oktober 1994** (Beginn 18.00 Uhr) bis zum **28. Oktober 1994** (Ende 13.00 Uhr) in **Wuppertal** statt.

Die Teilnahme an dieser Freizeit ist die Voraussetzung für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche der Union. In dem **Zulassungsantrag ist zu vermerken**, ob die Verleihung der Anstellungsfähigkeit und somit die Teilnahme an der Freizeit gewünscht wird oder nicht. Kandidaten, die bereits an einer solchen Freizeit teilgenommen haben, sind von einer weiteren Teilnahme befreit.

Für die Verleihung der Mittleren Urkunde müssen B-Prüfungskandidaten über die Antragsunterlagen hinaus noch folgende Unterlagen vorlegen:

- a) Konfirmationsbescheinigung
- b) pfarramtliches Zeugnis
- c) ggf. Zeugnisse über die bisherige kirchenmusikalische Tätigkeit

Das Landeskirchenamt

Kirchlicher Hilfsdienst

Nr. 40945 Az. 52

Düsseldorf, 30. Dezember 1993

In den Kirchlichen Hilfsdienst als Pastorin wurde aufgenommen:

zum 1. Januar 1994:

Packroff, Doris

Das Landeskirchenamt

Bestandene Verwaltungsprüfung

Az. 13-15-2-6

Düsseldorf, 24. Januar 1994

Die Abschlußprüfung für den Beruf des Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten in der Evangelischen Kirche im Rheinland hat bestanden:

Seckler, Markus, Kirchengemeinde Rheydt

Das Landeskirchenamt

Hilfen für behinderte Menschen

Nr. 26258 II Az. 15-4-4 Düsseldorf, 19. Januar 1994

Die Presbyterien und Kreissynodalvorstände werden gebeten, ihre Dienststellen zu bitten, behinderten Menschen die Benutzung von WC-Anlagen während der Dienststunden zu ermögli-

chen. Soweit WC-Anlagen für Rollstuhlfahrer erreichbar und geeignet sind, sollte darauf durch eine Beschilderung hingewiesen werden. Den Dienststellen soll außerdem empfohlen werden, die Möglichkeit einer Nachrüstung behinderungsgerechter WC-Anlagen und behindertengerechter Zugänge zu prüfen.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Pastor im Hilfsdienst Christian Bauer am 19. Dezember 1993 in der Kirchengemeinde Norf-Nievenheim.

Pastor im Hilfsdienst Christoph Borries am 12. Dezember 1993 in der Auferstehungskirchengemeinde Bonn.

Pastorin im Hilfsdienst Anne Bremicker am 9. Januar 1994 in der Kirchengemeinde Obermarxloh.

Pastor im Hilfsdienst Sascha Herrmann am 16. Januar 1994 in der Kirchengemeinde Bislich-Diersfordt-Flüren.

Pastorin im Hilfsdienst Irmtraud Klöß am 12. Dezember 1993 in der Philippus-Kirchengemeinde Köln-Raderthal.

Pastor im Hilfsdienst Gerhard Kolrep am 19. Dezember 1993 in der Kirchengemeinde Baerl.

Pastor im Hilfsdienst Joachim Nowicki am 12. Dezember 1993 in der Kirchengemeinde Mülheim an der Ruhr-Altstadt.

Ordiniert als Predigthelfer/Predigthelferin:

Predigthelfer Dr. Volker Hampel, Kirchengemeinde Neukirchen, Kirchenkreis Moers, am 2. Januar 1994.

Predigthelferin Elke Schmidt, Kreuzkirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord, am 12. Dezember 1993.

Berufen/Pfarrstellen:

Pastor im Hilfsdienst Jens Wegmann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Stolberg, Kirchenkreis Aachen (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 92.

Pastorin im Hilfsdienst Agnes Franchy-Kruppa zur Pfarrerin der Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf, Kirchenkreis Bonn (7. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 145.

Pastor im Hilfsdienst Martin Steffens zum Pfarrer der Lukaskirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 146/147.

Pfarrer Wolfgang Jenet zum Pfarrer der Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 192.

Pastor im Hilfsdienst Frank Wessel zum Pfarrer des Kirchenkreises Duisburg-Nord (14. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 214.

Pastor im Hilfsdienst Axel Schwenzow zum Pfarrer des Kirchenkreises Duisburg-Nord (15. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 214.

Pastor im Hilfsdienst Martin Winterberg zum Pfarrer der Kirchengemeinde Duisburg-Innenstadt, Kirchenkreis Duisburg-Süd (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 227.

Pastor im Sonderdienst Björn Hensel zum Pfarrer der Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-West, Kirchenkreis Duisburg-Süd (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 228.

Pastor im Hilfsdienst Max Streckler zum Pfarrer der Kirchengemeinde Cronenberg, Kirchenkreis Elberfeld (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 235.

Pfarrerinnen Ilka Federschmidt und Pfarrer Karl Federschmidt zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer der Kirchengemeinde Wuppertal-Sonnborn, Kirchenkreis Elberfeld (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 237.

Pfarrer Martin Gebhardt zum Pfarrer der Kirchengemeinde Elberfeld-Nord, Kirchenkreis Elberfeld (6. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 239.

Pfarrer Günter Thome zum Pfarrer des Stadtkirchenverbandes Essen (10. Verbandspfarrstelle für die Erteilung ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen in Essen). Gemeindeverzeichnis S. 247.

Pastor Norbert Waschk zum Pfarrer der Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 299.

Pfarrer Rainer Bärwaldt zum Pfarrer des Kirchenkreises Koblenz (5. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 325.

Pastorin im Sonderdienst Monika Cronh zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Weiden, Kirchenkreis Köln-Nord (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 359.

Pfarrer Paul-Helmut Zenner zum Pfarrer des Kirchenkreises An Sieg und Rhein (6. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 508.

Pastorin im Hilfsdienst Stefanie Gräner zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Bonn-Holzlar, Kirchenkreis An Sieg und Rhein. Gemeindeverzeichnis S. 509.

Pastor im Hilfsdienst Bernd Peters zum Pfarrer der Kirchengemeinde Neustadt-Vettelschoß, Kirchenkreis An Sieg und Rhein. Gemeindeverzeichnis S. 513.

Pfarrer Manfred Stoffel zum Pfarrer der Kirchengemeinden Kirchberg/Dill und Kappel, Kirchenkreis Simmern/Trarbach (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 526.

Pastorin im Sonderdienst Bärbel Rüb es a m e n zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Wald, Kirchenkreis Solingen (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 542.

Pfarrer Matthias Jens zum Pfarrer der Kirchengemeinde Ehrang, Kirchenkreis Trier (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 546.

Pastor im Sonderdienst Hartmut Ohlendorf zum Pfarrer der Kirchengemeinde Engers, Kirchenkreis Wied. Gemeindeverzeichnis S. 584.

Berufen/Beamtenstellen:

Lehrerin i.A. Ulrike Achterfeld von der Wilhelmine-Fliedner-Realschule in Hilden unter Ernennung zur Lehrerin z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Landeskirchen-Assessorin Gunhild Büsche zur Kirchenrechtsrätin z. A. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Kirchenverwaltungs-Hauptsekretär Thomas Hildner vom Verwaltungsamt der Kirchengemeinde Bergisch Gladbach, Delling und Lindlar des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch, zum Kirchenverwaltungs-Amtsinspektor.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Helmut Jürges vom Rechnungsprüfungsamt der Kirchenkreise An der Agger, Altenkirchen und Wied zum Kirchenverwaltungsrat. Gemeindeverzeichnis S. 95, 109, 581.

Verwaltungsangestellte Erltraud Lütgebüter vom Verwaltungsamt An der Agger in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Kirchenverwaltungs-Sekretärin.

Verwaltungsangestellter Uwe Schell vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises An der Agger in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Sekretär.

Kirchengemeinde-Oberinspektor Burkhard Schittko vom Schulzentrum Hilden zum Kirchengemeinde-Amtmann. Gemeindeverzeichnis S. 47.

Landeskirchen-Amtsrat Hartmut Schaap zum Landeskirchen-Oberamtsrat.

Pastor im Hilfsdienst Ingo Seebach in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Zell-Alf-Bertrich, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, eingerichtete Sonderdienststelle.

Überführt:

Landeskirchen-Amtsrat Kurt Lisiecki in den Dienst des Verwaltungsamtes des Kirchenkreises An Sieg und Rhein unter gleichzeitiger Beförderung zum Kirchenverwaltungsrat zum 1. Februar 1994.

Versetzung in den Wartestand:

Pfarrer Arnd Calaminus, Kirchengemeinde Moers (4. Pfarrstelle), auf eigenen Antrag mit Wirkung vom 1. März 1994. Gemeindeverzeichnis S. 429.

Entlassen:

Gemeindemissionar Pastor Theo Bothe von der Kirchengemeinde Bensberg, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer. Gemeindeverzeichnis S. 363.

Pastorin im Sonderdienst Monika Crohn zum 23. Januar 1994 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pastorin im Sonderdienst Monika Elsner mit Ablauf des 3. Februar 1994 auf Antrag.

Pastor im Sonderdienst Hartmut Ohlendorf vom Kinder- und Jugendheim Oberbieber wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastorin im Sonderdienst Ulrike Sproedt wegen Berufung zur Pfarrerin.



Gelobt sei der Herr, der Gott Israels! Denn er hat besucht und erlöst sein Volk. Lukas 1, 68

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i. R. Kurt Decker am 3. Januar 1994, zuletzt Landespfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland, geboren am 8. Mai 1913 in Kusel, ordiniert am 9. November 1942 in Kastelaun.

Kirchengemeinde-Amtmann Jürgen Enneper, zuletzt Gemeindeamtsleiter der Kirchengemeinde Lüttringhausen, Kirchenkreis Lennep, am 11. Januar 1994. Gemeindeverzeichnis S. 403.

Pfarrer i. R. Hermann-Theodor Gutzeit, am 8. Dezember 1993 in Viersen, zuletzt Pfarrer in Willich, geboren am 2. November 1913 in Freisenbruch (Essen), ordiniert am 11. Januar 1942 in Essen-Steele.

Pfarrer i. R. Dr. phil. Gustav Haarbeck, am 14. November 1993, in Wuppertal, zuletzt Pfarrer in Unterbarmer-Süd, geboren am 14. August 1898 in Elberfeld, ordiniert am 18. April 1926 in Weidenau an der Sieg.

Pfarrer i. R. Paul Kleavinghaus am 29. November 1993 in Heerdt, zuletzt Pfarrer in Düsseldorf-Heerdt, geboren am 17. November 1919 in Schwelm, ordiniert am 26. Februar 1950 in Schwelm.

Pfarrer i. R. Kurt Wohlgemuth, am 18. Dezember 1993, zuletzt Pfarrer in Bad Kreuznach, geboren am 17. Januar 1914 in Burkhardtsdorf, ordiniert am 23. Februar 1941 in Stollberg (Erzgebirge).

Eintritt in den Ruhestand:

Realschullehrerin i.K. Gisela Blank von der Wilhelmine-Fliedner-Realschule in Hilden mit Ablauf des 31. Dezember 1993.

Realschullehrerin i.K. Christel Gieselmann von der Wilhelmine-Fliedner-Realschule in Hilden mit Ablauf des 31. Januar 1994.

Pfarrer Dr. Klaus Schäfer, Lukaskirchengemeinde Bonn (6. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 1994. Gemeindeverzeichnis S. 147.

Pfarrer Wilhelm-Friedrich Schneider, Bergische Diakonie Aprath (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. März 1994. Gemeindeverzeichnis S. 458.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elberfeld-Ost, Kirchenkreis Elberfeld, wird mit Wirkung vom 1. Februar 1994 aufgehoben. Gemeindeverzeichnis S. 239.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Pfarrstelle der pfarramtlich miteinander verbundenen Kirchengemeinden Sötern und Bosen, Kirchenkreis Birkenfeld, ist zum 1. März 1994 wieder zu besetzen. In den Gemeinden ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 134 und 138. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Der Kirchenkreisverband Düsseldorf und die Johannes-Kirchengemeinde in Düsseldorf haben für die überparochiale Innenstadtarbeit eine gemeinsame Einrichtung „Kirche in der City“ geschaffen. Im Kreuzungspunkt zwischen Bahnhof und Kö, in unmittelbarer Nachbarschaft zu Börse und Banken, Einkaufsgalerien und Kulturzentren steht die Johanneskirche. Auf Grund ihrer besonderen räumlichen Gegebenheiten ist sie Bet- und Gasthaus, Lehr- und Konzerthaus in einem. Als offene Kirche lädt sie Menschen, die in der Stadt arbeiten und einkaufen ein, andere Erfahrungen mit Zeit und Leben zu machen als im kommerziellen Umfeld. Im Einzugsbereich liegt, mitten in der Altstadt, der „längsten Theke der Welt“, auch die Neanderkirche. Hier ist sozialdiakonischer Dienst gefragt. Für die neu eingerichtete City-Pfarrstelle suchen wir eine Persönlichkeit, die experimentierfreudig und kontaktfähig ist, dazu motiviert und qualifiziert, den Glauben ganzheitlich und grenzüberschreitend zur Sprache zu bringen. Wir erwarten die Bereitschaft, projektbezogen zu arbeiten, den Dialog zwischen Stadtkultur und Kirche zu fördern und dabei bewährte und neue Wege zu gehen. Dabei können Ihre besonderen Gaben und Interessen das Projekt wesentlich mitbestimmen. In Ihrer Arbeit stehen Sie nicht allein. Das Kuratorium wird Sie unterstützen. Eine weitere Mitarbeiterstelle ist vorgesehen. Voraussetzung für Ihre Bewerbung ist die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer und eine dieser Aufgabe angemessene Berufserfahrung. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten. Weitere Informationen erhalten Sie bei der Vorsitzenden des Kuratoriums, Pfarrerin Annette Gebbers, Ehrenstraße 12, 40479 Düsseldorf,

Telefon (02 11) 46 71 83 und bei der Vertreterin der Johannes-Kirchengemeinde, Pfarrerin Renate Zilian, Wagnerstraße 11, 40212 Düsseldorf, Telefon (02 11) 35 78 02.

Die 12. Verbandspfarrstelle – Erteilung Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen in Essen – des Stadtkirchenverbandes Essen ist zum 1. August 1994 wiederzubesetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 247. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an den Ev. Stadtkirchenverband Essen, z. Hd. Stadtsuperintendent Gehring, Postfach 10 11 53, 45011 Essen. Für Rückfragen steht Ihnen die Bezirksbeauftragte, Pfarrerin Cimander, Telefon (02 01) 51 42 50 – ab 18 Uhr, zur Verfügung.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Karnap, Kirchenkreis Essen-Nord, ist zum 1. Mai 1994 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 264. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Essen-Nord, II. Hagen 7, Postfach 10 11 53, 45011 Essen, zu richten.

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neuss-Süd, Kirchenkreis Gladbach, ist zum 1. April 1994 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 288/289. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach, Postfach 20 03 45, 41203 Mönchengladbach, zu richten.

In der Kirchengemeinde Bensberg, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist die 3. Pfarrstelle auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Die Kirchengemeinde Bensberg hat sechs Pfarrbezirke, von denen der dritte die Ortsteile Herkenrath, Dürscheid und Immekeppel umfaßt. Er ist der flächenmäßig größte Bezirk und hat zwei Predigtstellen. Das moderne Gemeindezentrum (1973/74 erbaut, 1991/92 erweitert und neugestaltet) liegt in guter Ortslage in Herkenrath. Im 3. Pfarrbezirk wohnen ca. 2.500 Evangelische. Bei uns nehmen viele Menschen, auch wieder oder neu, am Gemeindeleben und seinen Aufgaben aktiv teil und fühlen sich durch den bisherigen missionarischen Gemeindeaufbau dazu eingeladen. Wir freuen uns daher auf eine Bewerberin oder einen Bewerber, die bzw. der bereit und in der Lage ist, Menschen zu Jesus Christus zu führen und sie in ihrem „Wachstum“ zu begleiten. Dazu gehört z. B. eine Verkündigung von Jesus Christus in einer gemeindenahen Sprache. Der Gemeindebezirk lebt in und durch viele eigenverantwortlich arbeitende Kreise, die von der Bewerberin/dem Bewerber eine mittragende Begleitung wünschen. Dies erfordert auch eine vorausschauende Planung. Es besteht eine ausgeprägte diakonische Arbeit, die auch seelsorgerlich zu begleiten ist und eine Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden erfordert. Neben den gesamtgemeindlichen Partnerschaften mit afrikanischen Gemeinden pflegt die Gemeinde auch eine vertrauensvolle ökumenische Zusammenarbeit mit katholischen und evangelisch-freikirchlichen Gemeinden. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 363. Ein geräumiges Pfarrhaus (1974) steht zur Verfügung. Schulen aller Art sowie Kindergärten sind am Ort vorhanden oder zu erreichen. Anfragen richten Sie bitte an Pfarrer Wolfgang Graf, Hardtweg 17, 51429 Bergisch Gladbach, Tele-

fon (0 22 04) 5 37 38, und Bezirkspresbyterin Barbara Ruhland, Obersteinbach 10 a, 51429 Bergisch Gladbach, Telefon (0 22 07) 16 67. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf.

Die Kirchengemeinde Bergisch Gladbach, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die neu eingerichtete 7. Pfarrstelle. Der 7. Pfarrbezirk mit etwa 1.300 Gemeindegliedern besteht aus dem Stadtteil Gronau im Westen von Bergisch Gladbach und grenzt unmittelbar an Köln. Vor drei Jahren hat sich die Gemeinde mit der Einrichtung eines Sonderdienstes diesem Stadtteil, in dem viele soziale Probleme zutage treten, wieder neu zugewandt. Schwerpunkte wurden neben der bestehenden Seniorenarbeit die Arbeit mit jungen Familien, Glaubenskurse und Initiativen mit Flüchtlingen. Dabei hat sich die Dringlichkeit einer dauerhaften, eigenen Gemeindegemeinschaft in Gronau bestätigt. Das neue Bezirkspresbyterium und der Mitarbeiterkreis suchen danach, missionarischen Gemeindeaufbau mit gemeinwesenorientierter Arbeit zu verbinden. Es geht uns um ganzheitliche Verkündigung und Erfahrung des Evangeliums. Dabei wollen wir die langjährige gute Zusammenarbeit mit der katholischen Ortsgemeinde fortsetzen. Der Pfarrbezirk hat eine Predigtstätte und einen Treffpunkt für Veranstaltungen. Wir planen den Bau eines Gemeindezentrums. Mit den anderen Pfarrbezirken wird ein regelmäßiger Predigttausch abgesprochen. Die 7. Pfarrstelle beinhaltet den speziellen Auftrag, unsere Gesamtgemeinde bei ihrer Arbeit mit Aussiedlern und Ausländern zu unterstützen. Dazu gehört die Zusammenarbeit mit kommunalen Einrichtungen und in diesem Bereich engagierten Gruppen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 364. Auskünfte erteilen Pfarrer von Maltzahn, Telefon (0 22 02) 4 25 06, Presbyterin Gilda Kerstan, Telefon (0 22 02) 5 38 64 oder 3 31 73 und Pastor i. S. Hans-Martin Griepel, Telefon (0 22 02) 5 75 74. Bewerbungen erbitten wir innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Bergisch Gladbach über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch, Kartäusergasse 9, 50678 Köln.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lechenich, Kirchenkreis Köln-Süd, ist zum 1. November 1994 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 378. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über die Superintendentin des Kirchenkreises Köln-Süd, Comesstraße 45, 50321 Brühl, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Waldböckelheim, Kirchenkreis An Nahe und Glan, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 449. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Holten, Kirchenkreis Oberhausen, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 462/463. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Solingen, (Hauptamtlicher Schulreferent) ist zum 1. Mai 1994 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 537. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Solingen, Postfach 10 10 86, 42610 Solingen, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Krofdorf-Gleiberg in Wettenberg bei Gießen, Kirchenkreis Wetzlar, ist sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde hat 2.800 Gemeindeglieder, zwei Predigtstätten, ein Gemeindezentrum mit Pfarrhaus und großem Garten. Im Gemeindezentrum treffen sich Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorengruppen. Eine Gemeindegliederin mit 1/2 Stelle und eine Sekretärin mit 1/2 Stelle sind in der Gemeindegemeinschaft behilflich. Alle Schularten einschließlich Universität befinden sich am Ort oder im nahen Gießen (6 km). Das Presbyterium wünscht sich eine/n Pfarrer/in oder ein Pfarrerehepaar, der/die/das die Botschaft des Evangeliums zeitnah und konkret vermittelt und die Fähigkeit besitzt, auch auf diejenigen zuzugehen, die dem christlichen Glauben fernstehen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 575. Bewerbungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Wetzlar, Postfach 14 46, 35524 Wetzlar, zu richten. Für Rückfragen steht Pfarrer Barnikol, Telefon (06 41) 8 32 10 oder Kirchmeister Bender, Telefon (06 41) 8 13 16 zur Verfügung.

Wer möchte teilen? Die Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim sucht für ihre Pfarrerin im 1. Bezirk eine Kollegin/einen Kollegen, die oder der mit ihr auf der 5. Pfarrstelle als Pfarrerin/Pfarrer im eingeschränkten Dienstverhältnis zusammenarbeiten möchte, da sie ab 1. April 1994 aus familiären Gründen nur noch „halb“ arbeiten wird. Unsere Gemeinde am östlichen Stadtrand Düsseldorfs hat vier Pfarrbezirke mit 10.000 Gemeindegliedern sowie eine Pfarrstelle für Krankenhaus und Altenheim. An drei Gemeindezentren und den zwei weiteren Predigtstätten versehen die Pfarrfrauen und Pfarrer ihren Dienst im Wechsel. Im 1. Bezirk rund um die Gerresheimer Glashütte wohnen traditionell viele Arbeiterfamilien. Gesucht wird ein Mensch, der die bestehende Arbeit mit Kindern und Jugendlichen am Zentrum Gustav-Adolf-Kirche zusammen mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Spielgruppen, Kindergarten, Kindermorgengemeinschaft, Schularbeitshilfe, Schulgottesdienst, Kinder- und Jugendgruppen sowie Konfirmandenunterricht fortführt und eigene Ideen einbringt. Bei den Amtshandlungen und im Besuchsdienst können wir uns neben einer regionalen auch eine zeitliche Aufteilung vorstellen. Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung. Bewerbungen richten Sie bitte möglichst bis Mitte März an die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Cornelia Obwald, Hardenbergstraße 1, 40625 Düsseldorf, Telefon (02 11) 28 93 44. Für Rückfragen steht Ihnen außerdem Presbyterin Brigitte Skreber, Telefon (02 11) 29 59 45, zur Verfügung.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Duisburg-Duisern sucht zum 1. November 1994 eine/n Kirchenmusiker/in (B-Stelle), der/die mit Kreativität und Engagement die Gottesdienste und gemeindlichen Veranstaltungen mitgestaltet; der/die eine vielfältige kirchenmusikalische Arbeit neu ins Leben ruft und versucht, der Gemeinde ein eigenständiges kirchenmusikalisches

Profil zu geben; der/die dem experimentellen Umgang mit Choral, geistlichem Lied, neuer und alter Kirchenmusik gegenüber aufgeschlossen ist; der/die bereit und fähig ist, die verschiedenen Gruppen der Gemeinde und die Gottesdienstbesucher in diese kirchenmusikalische Arbeit einzubeziehen; der/die einen Chor aufbaut. Zur Zeit gibt es einen Singkreis. Der Stadtteil Duissern ist eine bevorzugte Wohngegend in Duisburg, sowohl die Innenstadt als auch die Naherholungsgebiete zwischen Duisburg und Mülheim sind zu Fuß zu erreichen. Die bisherigen Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft sind Angebote für Kinder, Familien und Senioren. Seit einiger Zeit versucht die Gemeinde, den in Duisburg neu intensivierten Dialog zwischen „Kunst und Kirche“ durch eigene Projekte aufzunehmen. Die Gemeinde hat zwei Kirchen. In der Lutherkirche steht eine Emil-Hammer-Orgel (27/2) mit mechanischer Tontraktur zur Verfügung. Im Gemeindezentrum eine elektronische Orgel. (Die Entscheidung über die Anschaffung eines Ersatzes für dieses Instrument wird bis nach der Einstellung des neuen Kirchenmusikers aufgeschoben). Die Bezahlung erfolgt nach BAT-KF. Bei der Wohnungssuche ist die Gemeinde behilflich. Ihre Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte bis zum 31. März 1994 an das Gemeindeamt, Kühlenwall 46-48, 47051 Duisburg. Dort können Sie auch ein ausführliches Stellenprofil anfordern. Telefonische Auskünfte erteilt Pfarrer Chr. Radbruch, Telefon (02 03) 33 04 90.

Die Kirchengemeinde Vohwinkel sucht ab sofort eine(n) Jugendleiter/Jugendleiterin (evtl. Praktikant/in im Anerkennungsjahr) mit Ausbildung als Sozial-/Religionspädagoge/in für 38,5 Wochenstunden. Wir sind eine junge, frische Gemeinde mit fünf Bezirken. Wenn Teamarbeit, Kreativität und Selbstständigkeit für Sie keine Fremdwörter sind, Sie Erfahrung in gemeindlicher Kinder- und Jugendarbeit haben, finden Sie bei uns den richtigen Gestaltungsraum, um Ihre Persönlichkeit mit einzubringen. Wir bieten eine Neukonzeption in der Kinder- und Jugendarbeit für verschiedene Zielgruppen, die als Schwerpunkt in der Gemeindegemeinschaft integriert ist; Vergütung nach BAT-KF. Auskunft erteilt Pfarrerin Wiederspahn, Telefon (02 02) 73 03 43. Bewerbungen bitte an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Vohwinkel, Rubensstraße 12 a, 42329 Wuppertal.

Die Kirchengemeinde Mönchengladbach-Großheide sucht eine pädagogisch geschulte Mitarbeiterin für folgende Bereiche: Arbeit mit 10- bis 14jährigen (einschließlich Mitarbeit im Konfirmandenunterricht); Erwachsenenarbeit; Koordination und Organisation im Gemeindezentrum; Besuchsdienst. Sie arbeiten zusammen mit dem Pfarrer, dem Jugendleiter, einem Zivildienstleistenden und ehrenamtlichen Kräften. Wir erwarten Ihre Bereitschaft zur Weiterbildung für Ihre konkreten Arbeitsfelder, bei denen Sie auch persönliche Schwerpunkte setzen können. Die Arbeitszeit beträgt 30 Std./Woche. Anfragen und Bewerbungen senden Sie bitte an das Gemeindeamt der Ev. Kirchengemeinde Mönchengladbach-Großheide, Marktsteg 9, 41061 Mönchengladbach; oder an Pfarrer K.-H. Bassy, Severingstraße 2-4, 41063 Mönchengladbach, Telefon (0 21 61) 89 58 02. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der/des stellvertretenden Leiterin/Leiters im Superintendentenbüro zu besetzen, die nach A 11 BBesG bewertet ist. Die Stelle steht zur erstmaligen Besetzung an; eine Aufgabenverteilung auf Leiter und Stellvertreter ist nach Absprache möglich. Wir wünschen uns eine/n aufgeschlossene/n Mitarbeiterin/Mitarbeiter mit Teamgeist und Einsatzbereitschaft, um die vielfältigen Aufgaben in unserer Kirchenkreisverwaltung bewältigen zu können (z. B.: Vor-

bereitung der Kreissynodalvorstands-Sitzungen und Kreissynoden, Prüfung von Genehmigungsanträgen in Angelegenheiten des Mitarbeiterrechts: Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung usw. und der Vermögensaufsicht: Grundstücksgeschäfte, Bauangelegenheiten, Ausleihung kirchlicher Gelder usw. u.v.a.m) Die/der Bewerberin/Bewerber sollte die Zweite Kirchliche Verwaltungsprüfung abgelegt haben und über EDV-Kenntnisse verfügen. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch, Postfach 25 02 67, 50518 Köln. Telefonische Auskünfte erteilt Herr Ernst, Telefon (02 21) 33 82 286.

Die Luther-Kirchengemeinde Remscheid sucht eine(n) A-Kirchenmusiker/in zum 1. Oktober 1994 eine/n zur Besetzung der A-Kirchenmusikerstelle als Nachfolger/in für den nach 31-jähriger Tätigkeit in Ruhestand tretenden Stelleninhaber. Remscheid, 125.000 Einwohner, liegt im „Bergischen Städtedreieck“ an der A 1 Köln-Dortmund mit guten Verbindungen nach Wuppertal, Düsseldorf und Köln. Der Tätigkeitsbereich umfaßt: Organistendienst an der Lutherkirche (600 Plätze); Fortführen der Arbeit der Heinrich-Schütz-Kantorei, des Kinderchores der Lutherkirche und des Flötenkreises; Zusammenarbeit mit dem Posaunenchor (eigener Leiter). Vorhandene Instrumente: Steinmeyer-Orgel III/38, erbaut 1971, mech. Spieltraktur mit elektrischer Registertraktur und Setzern; Beckerath-Truhenoriel 1/4, erbaut 1991; Saßmann-Cembalo; Steinway-Flügel; zwei Klaviere; Orff-Instrumentarium. Zwei Chorräume stehen ausschließlich für die kirchenmusikalische Arbeit zur Verfügung. Die Gemeinde ist für gottesdienstliche Musik aufgeschlossen. Form A der Agende, eingeschlossenes Abendmahl, Osternachtsfeier, Quempas-Singen, oratorische Aufführungen, a-cappella-Konzerte und Orgelkonzerte sind seit vielen Jahren eingeführt. Der Konvent hauptamtlicher Kirchenmusiker im Kirchenkreis Lennep trifft sich viermal im Jahr zu Termin- und Werkabsprachen. Auskünfte erteilen: KMD Hans Martin Theill, Viktoriastraße 9, 42853 Remscheid, Telefon (0 21 91) 7 46 62; Kirchenmusikwartin Ruth Forsbach, Haddenbacher Straße 70, 42855 Remscheid, Telefon (0 21 91) 29 31 61 oder Pfarrer Kunze, David-Dominikus-Straße 14, 42857 Remscheid, Telefon (0 21 91) 8 13 76. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes mit den üblichen Unterlagen an die Ev. Luther-Kirchengemeinde Remscheid, z. Hd. Pfarrer Kunze, Johann-Sebastian-Bach-Straße 18, 42853 Remscheid.

Der Kirchenkreis Simmern-Trarbach sucht zum 1. September 1994 eine/n B-Kirchenmusiker/in (zu je 50 % Kirchengemeinde Simmern und Kirchenkreis) für seine neugeschaffene B-Kirchenmusikerstelle in Simmern. Aufgaben in der Kirchengemeinde: Organistendienst bei allen Gottesdiensten und Kasualien in der Stephanskirche sowie auf dem Friedhof; Aufbau einer Kantoreiarbeit; Planung und Durchführung von Kirchenkonzerten. Aufgaben im Kirchenkreis in Zusammenarbeit mit dem Kirchenmusikwart: Ausbildung des Organisten- und Chorleiternachwuchses; Organisation und Gestaltung von Kreiskirchenmusiktagen. An Instrumenten sind vorhanden in der Stephanskirche: eine Stumm-Orgel aus dem Jahre 1757 mit 33 Registern, zwei Manuale/Pedal; ein Positiv der Fa. Steinmeyer; für die Probenarbeit steht ein Klavier zur Verfügung, ein neues Instrument soll angeschafft werden. Die Kreisstadt Simmern – verkehrsgünstig gelegen zu den Städten Koblenz, Mainz und Wiesbaden, die in einer guten halben Stunde zu erreichen sind – liegt in landschaftlich reizvoller Lage mit hohem Freizeitwert inmitten des Hunsrück. Alle Schichten sind am Ort. Ein kircheneigenes Gebäude im Stadtzentrum neben der Stephanskirche mit einer geräumigen Wohnung und

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 1010177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim (Ruhr).

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

einem Kirchsaal, der auch für die kirchenmusikalische Arbeit zur Verfügung stehen wird, ist zur Zeit im Bau. Anstellung und Vergütung erfolgen nach BAT-KF. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir bis spätestens sechs Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an den Superintendenten Winfried Oberlinger, Hüllstraße 4, 55469 Simmern. Weitere Auskünfte erteilen Superintendent W. Oberlinger, Telefon (0 67 61) 22 89; Kantor Jürgen Rehberg, Telefon (0 65 41) 38 16.

Die Kirchengemeinde Aegidienberg im Kirchenkreis An Sieg und Rhein sucht baldmöglichst eine(n) C-Kirchenmusikerin/C-Kirchenmusiker. Die Arbeitszeit umfaßt zur Zeit 15 Stunden pro Woche. Wir wünschen uns Orgelbegleitung in den Gottesdiensten; die Leitung des bestehenden Kirchenchores; Kinderchor und Flötengruppen können übernommen werden. Unsere Friedenskirche ist besonders geeignet für Kammermusik. Zur Verfügung stehen eine einmanualige Orgel mit selbständigen Pedal (6 Register), ein Klavier und ein hochwertiges E-Piano. Aegidienberg im Siebengebirge liegt im Einzugsgebiet von Bonn und Köln (20 min./30 min.) Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde behilflich. Zur Auskunft sind gerne bereit: Pfarrerin Birgit Henschel, Telefon (0 22 24) 8 02 35; LKMD Christoph Schoener, Telefon (0 22 24) 8 95 47. Bewerbungen erbitten wir an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Aegidienberg, Friedensstraße 13, 53604 Bad Honnef.

Im Gemeindeamt Solingen-Altstadt ist zum 1. Mai 1994 eine Stelle als Personalsachbearbeiter(in) zu besetzen. Die Stelle ist nach A 11 BBesG/IV a BAT-KF bewertet. Die Berechnung und Zahlbarmachung der Gehälter für ca. 400 Personalfälle erfolgt durch das RKD. Eine Verarbeitung über das PC-Personalprogramm EASY-GAST ist in Vorbereitung. Wir suchen eine(n) engagierte(n) und kooperative(n) Mitarbeiter(in) mit Zweiter, mindestens jedoch Erster Verwaltungsprüfung. Fundierte Kenntnisse des kirchlichen Arbeitsrechtes sowie steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen sind erforderlich. Ferner suchen wir – zunächst für den Zeitraum des Erziehungsurlaubes der Stelleninhaberin – eine(n) Mitarbeiter(in) mit kirchlicher Ausbildung für unsere Buchhal-

tung. Diese Stelle ist nach Vergütungsgruppe V c/v b BAT-KF bewertet. Auch in diesem Aufgabenbereich sind EDV-Kenntnisse von Vorteil. Ihre schriftliche Bewerbung erbitten wir an die Vertreterversammlung der drei Altsolinger Kirchengemeinden, Kölner Straße 17, 42651 Solingen. Auskünfte erteilt Herr Winglewski, Telefon (02 12) 2 22 06 35.

Die B-Kirchenmusikerstelle (80 %) in der Kreuzkirchengemeinde Wetzlar ist sofort neu zu besetzen. Es warten auf Sie: Bosch-Orgel 1963, erweitert 1987, 2 Manuale und Pedal, 21 klingende Register in der Kreuzkirche; Bosch-Truhenpositiv 1981, 6 Register im Gemeindesaal; Raßmann-Orgel, 5 Register in der Silhörer Aue; Elektronik-Orgel in der Neuen Wohnstadt. Ein Kinderchor, Bläserkreis und Singkreis warten auf die Weiterführung der Arbeit. Die Mitgestaltung von Gottesdiensten und die Durchführung von Abendmusiken werden als wichtige Aufgabe angesehen. In den letzten Jahren wurde auch jeweils eine Singfreizeit (Freitag bis Sonntag) angeboten. Wir sind gespannt auf neue Impulse. Wetzlar liegt rund 60 km nördlich von Frankfurt am Fuße des Westerwaldes und Taunus im Lahntal und ist Kreisstadt des Lahn-Dill-Kreises. Wir wünschen uns eine(n) Mitarbeiter(in), die/der ihre/seine musikalischen Fähigkeiten ansteckend vermitteln kann und den Kündigungsauftrag durch die Musik bejaht. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich. Auskunft erteilen gern Kantor Erhard Ludwig und Superintendent Kunick. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes mit den üblichen Unterlagen an Superintendent Rainer Kunick, Stoppelberger Hohl 40, 35578 Wetzlar.

Berichtigung zum KABI. 1/94

Im KABI. 1/94 auf Seite 3 muß es im „Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiter in das Presbyterium vom 17. Juni 1971“ im Artikel 1 unter Nr. 2. statt „(2) Unbeschadet Artikel 86, 87 und 88 . . .“ richtig heißen: „(2) Unbeschadet Artikel 85, 87 und 88 . . .“